

Niederschrift

über die 19. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 16.05.2019

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Kehren, Hanno, Dr.

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin

Kleinjans, Heinz-Gerd

Leonards-Schippers, Christiane, Dr.

Lüngen, Ilse bis TOP 3.3

Maibaum, Franz

Schwinkendorf, Jutta

Spinrath, Norbert

Stelten, Anna

Thelen, Friedhelm

Wiehagen, Ullrich

Sachkundige Bürger:

Braun, Hans

Brudermanns, Roland

Hüsing, Torsten

Kliemt, Martin

Beratende Mitglieder:

Hamann, Herbert bis TOP 3.3

Kohnen, Monika

Küppers, Gottfried

Meier, Klaus

Wagner, Andreas

Von der Verwaltung:

Louven, Andreas

Rahmen, Helmut

Ritzerfeld, Daniela

Schößler, Heidrun

Schulze, Wilhelm

van der Kruijssen, Astrid

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Reyans, Norbert *

Röhrich, Karl-Heinz *

Sachkundige Bürger:

Spiertz, Josef *

Beratende Mitglieder:

Terodde, Lothar +

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Schürgers, Hans *

* entschuldigt

+ unentschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Örtliche Planung 2019 - 2022 -Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg-gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (3. Aktualisierung der verbindlichen Planung)
2. Anfragen
 - 2.1. Anfrage der Fraktion "DIE LINKE" gemäß § 12 GeschO vom 11.04.2019 betreffend "Wohnkosten in Wegberg - Nichtübernahme von Bedarfen für Kosten der Unterkunft und Heizung"
 - 2.2. Anfrage der SPD-Fraktion gemäß § 12 GeschO vom 30.04.2019 betreffend "Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit im Kreis Heinsberg"
 - 2.3. Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ gem. § 12 GeschO vom 11.04.2019 betreffend „Mobilticket“
3. Bericht der Verwaltung
 - 3.1. Stand "Leistungen zu Bildung und Teilhabe"
 - 3.2. Stand "Vorüberlegungen zur Errichtung eines Verhütungsmittelfonds"
 - 3.3. Stand "Einrichtung einer Frauenberatungsstelle"
 - 3.4. Stand "Impfpasskontrollen durch das Gesundheitsamt"
 - 3.5. Stand "Tuberkulose-Screening bei Migranten"

Nichtöffentliche Sitzung:

4. Bericht der Verwaltung
5. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Dr. Kehren die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Er verweist auf die nach Versand der Einladung zugegangene Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“, die als Tischvorlage ausgelegt und als Tagesordnungspunkt 2.3 behandelt wird.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Örtliche Planung 2019 - 2022 -Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg- gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (3. Aktualisierung der verbindlichen Planung)

Finanzielle Auswirkungen:	können nicht beziffert werden
Leitbildrelevanz:	1; 2
Inklusionsrelevanz:	ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 durch einstimmigen Beschluss die 2. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg für den Zeitraum 2017/18 – 2020 bestätigt.

Die örtliche Planung für eine verbindliche Pflegebedarfsplanung ist in § 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) geregelt.

Das APG NRW schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte örtliche Pflegebedarfsplanung 2019 – 2022 berücksichtigt die gesetzlich vorgegeben Anforderungen und vollzieht darin planungstechnisch den Schritt hin zur sozialraumdifferenzierten quantitativen Bedarfsbestimmung (Einzel-ergebnisse für den jeweiligen Sozialraum).

Der Entwurf der örtlichen Planung 2019 - 2022 wurde in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege des Kreises am 15. Mai 2019 vorgestellt werden.

Herr Wilhelm Schulze, Leiter der Stabsstelle „Demografischer Wandel und Sozialplanung“, führt im Rahmen einer Power-Point-Präsentation erläuternd zur vorliegenden Pflegebedarfsplanung aus. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Die gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen aufgestellte 3. Aktualisierung der verbindlichen örtlichen Pflegebedarfsplanung 2019 - 2022 des Kreises Heinsberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.1:

Anfrage der Fraktion "DIE LINKE" gemäß § 12 GeschO vom 11.04.2019 betreffend "Wohnkosten in Wegberg - Nichtübernahme von Bedarfen für Kosten der Unterkunft und Heizung"

Es wird auf die der Einladung als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ vom 11.04.2019 verwiesen.

Herr Helmut Rahmen, stellvertretender Geschäftsführer des Jobcenter Kreis Heinsberg, beantwortet die Anfrage:

Zur Beantwortung der Anfrage kann von jedermann auf die offiziellen Statistik-Daten der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen werden, erhältlich über den Statistik-Service West, Josef-Gockeln-Str. 7, 40474 Düsseldorf bzw. über das Internet

<http://statistik.arbeitsagentur.de> Register: „Statistik nach Themen“.

Die entsprechenden Statistiken für die Jahre 2014 bis 2018 sind als Tischvorlage bereit gestellt.

Es ist zu beachten, dass die Gründe, warum die „tatsächlichen“ von den „anerkannten“ Unterkunftskosten abweichen, vielfältig sein können und nicht nur in der Unangemessenheit der tatsächlichen Kosten zu suchen sind. Die jeweiligen Ursachen für die operative Erfassung unterschiedlicher Höhen von tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten können anhand statistischer Ergebnisse nicht identifiziert werden.

Die Statistiken für die Jahre 2014 bis 2018 sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.2:

Anfrage der SPD-Fraktion gemäß § 12 GeschO vom 30.04.2019 betreffend "Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit im Kreis Heinsberg"

Es wird auf die der Einladung als Anlage beigefügte Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.04.2019 verwiesen.

Herr Andreas Louven, Leiter des Amtes für Soziales, beantwortet die Anfrage:

Die Thematik Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit ist dem Ordnungsrecht zugeordnet und in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden gelegt.

Die gestellten Fragen können daher überwiegend nur von den Kommunen selbst im Einzelnen beantwortet werden. Auf die als Tischvorlage bereit gestellte Zusammenstellung der Antworten der Kommunen wird verwiesen.

Der Kreis selbst hält weder Notschlafstellen noch Notunterkünfte vor.

Die Stadt Heinsberg weist darauf hin, dass es zwar keine Bundes- aber eine Landesstatistik zur Belegung und Unterbringung von Obdachlosenheimen gibt. Hier können wesentlich umfangreichere Daten - bis ins Jahr 1973 zurück - eingesehen werden (www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online/logon Sozialberichterstattung.nrw Kurzanalysen). Alternativ können die Daten im Webshop des IT.NRW eingesehen werden <https://webshop.it.nrw.de/webshop/index.php>.

Die Zusammenstellung der Antworten der Kommunen ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.3:

Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ gem. § 12 GeschO vom 25.04.2019 betreffend „Mobilticket“

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 25.04.2019 ging bei der Verwaltung am 07.05.2019 per E-Mail ein. Zu diesem Zeitpunkt war die Einladung zur Sitzung bereits versandt. Die Anfrage wurde den Ausschussmitgliedern in der Sitzung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt

Herr Andreas Louven, Leiter des Amtes für Soziales, beantwortet die Anfrage:

Frage:

Welche Gründe sprechen dagegen, dass auch die Inhaber des Mobilticket des Kreises Heinsberg preisgünstig mit Busse und Bahn, die Nachbarverkehrsverbünde bereisen können? Zumal die entsprechenden Verkehrsverbünde zusätzliche Einnahmen dadurch erhalten würden.

Antwort:

Das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung kommt nach Prüfung der Bestimmungen des AVV- sowie des NRW-Tarifs zu dem Ergebnis, dass es keine Gründe gibt, die einem Inhaber des Mobil-Tickets Kreis Heinsberg die Nutzung des Einfach-Weiter-Tickets verwehren.

Auf Nachfrage des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung teilt die WestVerkehr GmbH mit, dass der maßgeblichen Abteilung „Verkehrsverwaltung“ ein diese Darstellung enthaltendes Info-Blatt nicht bekannt ist und das Mobil-Ticket als Zeitkarte mit einem „AVV-Anschluss-Ticket“ bzw. mit dem „Einfach-Weiter-Ticket“ im Gültigkeitsbereich entsprechend erweitert werden kann.

Bei dem zwischenzeitlich auf Nachfrage vorgelegten „Info-Blatt“ handelt es sich um einen Teil der Erläuterungen zum „Einfach-weiter-Ticket“, die im Internet unter

<https://busse-und-bahnen.nrw.de/tickets-tarife/hintergrund-nrw-tarif/einfachweiterticket/>

abgerufen werden können. Auch hier wird die Verbindung von „Mobil-Ticket“ und „Einfach-weiter-Ticket“ nicht ausgeschlossen.

Der vorgelegte Teil der Erläuterungen beschreibt den Ausschluss der Mitnahme weiterer Personen bei Nutzung des Mobiltickets.

Die Anfrage und das nachträglich vorgelegte „Info-Blatt“ sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.1:

Stand "Leistungen zu Bildung und Teilhabe"

Herr Andreas Louven, Leiter des Amtes für Soziales, berichtet hierzu wie folgt:

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 13.03.2019 mitgeteilt, stellt die Verwaltung Überlegungen zur Verbesserung der Inanspruchnahme und des Ablaufs des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets an.

Da Münster und Hamm im seinerzeitigen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.02.2019 explizit benannt worden sind, wurden diese, das Jobcenter Steinfurt (alles Optionskommunen) und das Jobcenter Neumünster (gemeinsame Einrichtung) als Betreiber einer Kartenlösung zu Verfahrensablauf und bisherigen Erfahrungen befragt.

Dort werden für jedes beantragende Kind einzelne Leistungen unabhängig vom konkreten Bedarf pauschal auf eine Karte geladen. Bei keiner der genannten Einrichtungen werden alle Leistungen über eine Karte abgerechnet.

Diese „pauschale“ Aufladung war auch Grundlage der Statistikmeldung, die den „Empirischen Befunden zum Bildungs- und Teilhabepaket“ der Paritätischen Forschungsstelle zugrunde lag. Eine Angabe, in welcher Höhe diese Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen und ausgezahlt worden sind, war den genannten Stellen nicht möglich.

Die befragten Kommunen arbeiten mit der Fa. Sodexo zusammen, die die Karten herausgibt und die von der Karte durch einen Leistungsanbieter (z. B. Verein) abgebuchten Leistungen mit der Kommune abrechnet. Die Aufladung/Bewilligung erfolgt in der Software Sodexo. In den Optionskommunen gibt es eine Schnittstelle zwischen der Sozialamtssoftware und Sodexo. Da die Bundesagentur für Arbeit keine Schnittstellen zu ihren Programmen zulässt, müssen die Leistungen im Bereich des Jobcenters als gemeinsame Einrichtung doppelt - in zwei verschiedenen Programmen - erfasst werden.

Die Leistungsanbieter, die von der Karte abbuchen können, müssen zunächst freigeschaltet werden. Die Prüfung der Solidität der Leistungsanbieter vor der Freischaltung wird unterschiedlich gehandhabt - von einfacher Internetrecherche bis zur Anforderung von Führungszeugnissen, Studienbescheinigungen, Gewerbeanmeldungen oder Anfragen beim Verfassungsschutz.

Zwischen allen Leistungsanbietern und den Kommunen werden i. d. R. Leistungsvereinbarungen geschlossen, um Rückforderungen bei falschen Abbuchungen realisieren zu können. Im Bereich der BuT-Leistungen in Schulen - Ausflüge, Klassenfahrten, z. T. Mittagsverpflegung - werden teilweise die Schulsekretärinnen geschult, damit diese für die berechtigten Kinder innerhalb der bewilligten Zeiträume die Leistungen abbuchen. Unzulässige Abbuchungen werden von den befragten Kommunen zurückgebucht.

Die Fa. Sodexo rechnet die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen einmal monatlich mit der betroffenen Kommune ab und zahlt diese kurz darauf an die Leistungserbringer aus.

Die Prüfung der Abbuchungen findet in unterschiedlicher Intensität statt - von monatlichen Stichproben, bei denen Betrugsversuche entdeckt wurden, bis zu jährlichen stichprobenartigen Kontrollen. Im Bereich des Jobcenters Münster hat seit Einführung der Karte 2015 überhaupt keine Prüfung stattgefunden.

Wichtige Elemente einer guten kommunalen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets sind laut der Kurzexpertise der Paritätischen Forschungsstelle

- ein vereinfachtes Antragsverfahren,
- elektronische Abrechnungssysteme und
- intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Gleichwohl muss die Umsetzung den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entsprechen.

In der Gesamtbetrachtung hält die Verwaltung die Kartenlösung der Fa. Sodexo mit einer pauschalen Bereitstellung von Mitteln nicht für überzeugend.

Im Kreis Heinsberg werden alle Leistungen bei Bedarf bewilligt, wenn **ein** Antrag für das laufende Schuljahr vorliegt. Dabei reicht es, wenn der jeweilige Bedarf nachgewiesen wird (z. B. anstehende Klassenfahrt). Bis 2022 muss auch beim Kreis Heinsberg nach dem Onlinezugangsgesetz die BuT-Antragstellung online möglich sein.

Eine pauschale Bewilligung von monatlichen Leistungen begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII werden verschiedene „Bedarfe“ berücksichtigt. Sofern ein solcher Bedarf nicht vorliegt, darf keine - und damit erst recht auch keine pauschale - Bewilligung erfolgen.

Dem Landesministerium (MAGS) gegenüber ist jährlich zu testieren, dass die getätigten Ausgaben begründet und belegt sind und die Bewilligung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgte. Diesen Erfordernissen genügt die Leistungsgewährung über eine Pauschale nicht.

Bei Einzelbewilligungen ist der Vorteil der Kartenabrechnung - sowohl für den Kreis als auch für die Leistungsempfänger oder die Leistungserbringer - nicht erkennbar. Beim bisherigen Verfahren werden Gutscheine ausgestellt, die vom Leistungsanbieter an den Kreis zur Abrechnung zurückgeschickt werden. Würden stattdessen in jedem Einzelfall Karten mit Leistungen aufgeladen, deren Inanspruchnahme der Leistungsanbieter über eine Software ermöglicht und deren Abrechnung der Kreis bzw. das Jobcenter prüft, würde sich gegenüber der jetzigen Verfahrensweise - bei zusätzlichen Kosten für das Kartenverfahren und die doppelte Datenerfassung beim Jobcenter - im Ergebnis nichts ändern.

Die Fa. Sodexo hat die für den Kreis anfallenden Kosten für die Einführung und Nutzung der Karten mit ca. 15.000 € - 25.000 € jährlich beziffert.

Die BuT-Leistungsabrechnung über die Sodexo-Karte wäre für das Jobcenter Kreis Heinsberg mangels Schnittstelle zum Fachverfahren „Allegro“ mit erheblicher Mehrarbeit verbunden, weil keine Schnittstellen zu „Allegro“ zulässig sind (s. o.). Die Leistungen im Bereich des Jobcenters Kreis Heinsberg müssen daher in zwei verschiedenen Programmen erfasst werden.

Zu berücksichtigen ist des Weiteren Folgendes:

Im Bereich „Bildung und Teilhabe“ führt das kürzlich verabschiedete „Starke-Familien-Gesetz“ sowohl im Verfahren als auch im Leistungsumfang zu deutlichen Verbesserungen:

- Ein gesonderter Antrag auf BuT-Leistungen ist nur noch für Lernförderungsleistungen erforderlich, ansonsten impliziert der Antrag auf SGB-II- und SGB-XII-Leistungen bereits auch die BuT-Leistungen. Für Kinderzuschlag- und Wohngeldbezieher ist auch weiterhin ein Antrag erforderlich, da der anspruchsberechtigte Personenkreis nicht bekannt ist.
- Für (eintägige) Schulausflüge kann eine Sammelabrechnung für alle Schüler einer Schule erfolgen, wenn die Schule das so beantragt, die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und sich die Leistungsberechtigung von diesen nachweisen lässt. Für Klassenfahrten gilt das nicht.
- Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden zukünftig insgesamt 150,00 € statt bisher 100,00 € pro Schuljahr gewährt. Dieser Betrag wird ab 2020 kalenderjährlich fortgeschrieben.
- Der Eigenanteil an der Mittagsverpflegung von 1,00 € pro Mahlzeit entfällt. Diese Regelung vereinfacht das Verfahren sowohl für den Kreis/das Jobcenter als auch für die Eltern und die Anbieter der Mittagsverpflegung.
- Leistungen der Lernförderung sind auch möglich, wenn die Versetzung nicht gefährdet ist.
- Der Eigenanteil bei Schülerbeförderungskosten von 5,00 € pro Monat entfällt.
- Als Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben konnten bisher monatlich 10,00 € beim Nachweis entsprechender Aufwendungen berücksichtigt werden. Zukünftig werden, wenn tatsächliche Aufwendungen für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern oder Freizeiten entstehen, 15,00 € monatlich pauschal berücksichtigt.

Es können auch weitere tatsächliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang über die 15,00 € hinaus berücksichtigt werden, wenn es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, den nachgewiesenen Bedarf aus den 15,00 € und aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 16.05.2019

Die Verwaltung ist weiterhin bemüht, Möglichkeiten zur Verbesserung der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes im Kreis Heinsberg zu erschließen. Hierzu muss nach Überzeugung der Verwaltung der Bekanntheitsgrad der Leistung deutlich erhöht werden. Entsprechende Überlegungen werden angestellt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.2:

Stand "Vorüberlegungen zur Errichtung eines Verhütungsmittelfonds"

Frau Astrid van der Kruijssen, stellvertretende Leiterin des Amtes für Soziales, berichtet über den aktuellen Stand:

Auf den Beschluss des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018 und den Bericht der Verwaltung in der Sitzung vom 13.03.2019 wird verwiesen.

Die Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich die möglichen Inhalte und Eckpunkte für einen Konzeptionsentwurf diskutiert und erarbeitet. Nach dem Ergebnis dieses Prozesses soll die zukünftige Konzeption folgende Parameter abbilden und inhaltlich verbindlich beschreiben:

Präambel
Adressat der Leistung
Gegenstand der Leistung
Dauer der Leistung
Persönliche Zugangsvoraussetzungen
Wirtschaftliche/Finanzielle Zugangsvoraussetzungen
Leistungserbringer
Ablauf des Verfahrens
Personelle/Sachliche Ressourcen
Bemessung der Fondseinlage
Kostenschätzung

Die Verwaltung beabsichtigt im nächsten Schritt einen Konzeptionsentwurf zu erstellen und diesen anschließend mit den bereits beteiligten Fachstellen (Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Schwangerenberatung der Caritas und dem Jugendamt (Frühe Hilfen) zu erörtern und diese fachliche Expertise einfließen zu lassen.

Die Verwaltung wird über den Fortgang des Verfahrens berichten.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.3:

Stand "Einrichtung einer Frauenberatungsstelle"

Frau Astrid van der Kruijssen, stellvertretende Leiterin des Amtes für Soziales, berichtet über den aktuellen Stand:

In der vorherigen Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 13.03.2019 wurden die von der Verwaltung in den letzten Monaten eingeholten Informationen sowie die Überlegungen zur zukünftigen Neuausrichtung der Frauenberatung im Kreis Heinsberg bereits ausführlich dargestellt.

Es war insoweit u. a. berichtet worden, dass für die Einrichtung einer Frauenberatungsstelle eine Fördermöglichkeit seitens des Landes für 1,5 Fachkräfte mit einem vom Land festgesetzten Jahrespauschalbetrag, welcher 85 % der Personalkosten abdecken soll, besteht. Für die Sachausgaben würde darüber hinaus vom Land ein jährlicher Pauschalbetrag i. H. v. 7.500,- € gewährt werden.

Die Verwaltung entwickelt derzeit - zur Wahrung der aus dem SGB II als auch dem SGB XII bestehenden rechtlichen Verpflichtung - eine Leistungsvereinbarung, die die Finanzierung der übrigen 15 % dieses Jahrespauschalbetrages der Personalkosten mit einem entsprechenden Leistungsanbieter regelt.

Hierbei möchte sich die Verwaltung zum einen an der bereits im Jahr 2018 mit dem SKF/M abgeschlossenen Leistungsvereinbarung orientieren. Der SKF/M erbringt seine Leistungen im Rahmen der Frauenberatung aktuell weiterhin aufgrund dieser Leistungsvereinbarung. Bei der Entwicklung einer neuen Vereinbarung wird es in finanzieller Hinsicht vorrangig um die ergänzende pauschale Finanzierung der vorgenannten 15 % des Jahrespauschalbetrages (zzgl. etwaiger weitergehender Sach- und Gemeinkosten) gehen.

Zum anderen sollen im Rahmen der von der Verwaltung beabsichtigten Leistungsvereinbarung außerdem eine angemessene Qualitätssicherung und die Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit gewährleistet werden. Hierzu ist eine Dokumentation der erbrachten Leistungen durch den jeweiligen Leistungsanbieter unerlässlich. Die Frage des Umfangs einer solchen Dokumentation wird derzeit geklärt.

Es wird insoweit geprüft, ob die Daten, die bereits seitens des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Förderung in den für diesen zu erstellenden Erhebungsbögen gefordert werden, den von hier geforderten Nachweisen für die Erhebung der Kennzahlen sowie für die Qualitätsprüfung und -sicherung im Wesentlichen entsprechen. Ggf. könnten hierdurch zusätzliche Erhebungen seitens der Kreisverwaltung entbehrlich werden.

Mit einigen Vertretern der Wohlfahrtsverbände fand hierzu am 08.05.2019 ein Treffen statt, bei welchem auch die mögliche finanzielle Unterstützung des Kreises dargelegt wurde.

Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 16.05.2019

Die noch abschließend zu erarbeitende Leistungsvereinbarung einschließlich der Angaben zu den zu erhebenden Daten zum Zwecke der Qualitätsprüfung und -sicherung wird demnächst allen kreisansässigen bzw. im Kreis tätigen Wohlfahrtsverbänden und Einrichtungen, zugesandt werden. Hierbei handelt es sich um denselben Adressatenkreis (SKF/M, der Caritasverband für die Region Heinsberg e. V., die Lebenshilfe Heinsberg e. V., das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich, die Arbeiterwohlfahrt, der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband, das DRK und Donum Vitae Heinsberg e. V.) wie bei der bereits mit Schreiben vom 25.01.2019 erfolgten Interessensabfrage.

Über den Fortgang der Angelegenheit wird die Verwaltung weiter berichten.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.4:

Stand "Impfpasskontrollen durch das Gesundheitsamt"

Seit vielen Jahren führt das Gesundheitsamt Impfpasskontrollen in den 4. und 9. Klassen durch und gibt individuelle Impfeempfehlungen. Frau Schößler, Leiterin des Gesundheitsamtes, gibt unter Verwendung einer Power-Point-Präsentation einen kurzen Bericht über die Ergebnisse aus den vergangenen vier Jahren.

Der kinder- und jugendärztliche Gesundheitsdienst (KJGD) des Gesundheitsamtes kontrolliert seit vielen Jahren jährlich die Impfpass der Schulneulinge sowie von Kindern der 4. Klassen aller Grundschulen im Kreis und gibt individuelle Impfeempfehlungen heraus.

2018 wurden erstmals auch die Impfpass von Neuntklässlern aller weiterführender Schulen ausgewertet, wodurch die jungen Erwachsenen auf erforderliche Auffrischimpfungen hingewiesen und Impflücken geschlossen werden sollten. Durch diese und vergangene Aktionen erlangte das Gesundheitsamt eine umfangreiche Datenbank mit Informationen zum Impfstatus tausender Schulkinder.

Mit der Präsentation werden die Auswertungen aus den letzten beiden Untersuchungsjahren (2016/17 bis 2017/18) von insgesamt 18.083 Schülerinnen und Schülern und 17.107 kontrollierten Impfpass vorgestellt. Während die Grundimmunisierung bei den fünf- bis sechsjährigen Schulneulingen seit Jahren sehr hohe Quoten aufweist und die empfohlene 95%-Marke bei den wichtigsten Impfungen erreicht wird, lassen sich bei den Neuntklässlern im Hinblick auf die notwendigen Auffrischimpfungen deutliche Versäumnisse erkennen. Die erste Auffrischimpfung, empfohlen ab 6 Jahren, ist nur bei knapp 90% der Neuntklässler dokumentiert, die zweite Auffrischung (bis zum Alter von 16 Jahren) nicht einmal bei 20%. Bei Kindern mit ausländischen Wurzeln, insbesondere bei den seit 2016 zugezogenen, sind die Impfdefizite bereits im Bereich der Grundimmunisierung als gravierend einzustufen.

Um eine Vervollständigung des Impfstatus anzuregen und die gesundheitliche Eigenverantwortung bei jungen Erwachsenen zu stärken, hat das Gesundheitsamt zusätzlich zu den individuell erstellten Impfeempfehlungen flächendeckend in allen Schulen für die Teilnahme an den Jugendgesundheitsuntersuchungen J1 und J2 geworben. Alle Aktionen sollen dauerhaft implementiert werden.

Die Power-Point-Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.5:

Stand "Tuberkulose-Screening bei Migranten"

Seit November 2018 werden Migranten aus TBC-Hochprävalenzländern systematisch durch das Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit dem MVZ Mönchengladbach, Labor Stein und Kollegen, auf das Vorliegen einer Tuberkulose untersucht. Frau Schößler, Leiterin des Gesundheitsamtes, stellt das Projekt und erste Ergebnisse mittels einer Power-Point-Präsentation vor.

Anlässlich der seit 2011 wieder angestiegenen Tuberkulosezahlen und der großen Flüchtlingsströme aus Ländern mit hohem Tuberkuloseaufkommen hat das Gesundheitsamt Heinsberg im Jahr 2018 beschlossen, allen potentiell gefährdeten Menschen eine kostenlose, zuverlässige Untersuchung auf das Vorliegen einer verkappten Tuberkuloseinfektion anzubieten.

Wenn eine solche rechtzeitig entdeckt wird, kann der Ausbruch der Erkrankung durch eine medikamentöse Therapie zuverlässig verhindert werden. Mit Unterstützung des MVZ Mönchengladbach, Labor Stein, werden seit November 2018 Menschen aus Ländern mit einem hohen TBC-Aufkommen mit einer speziellen Blutuntersuchung auf Tuberkulose hin getestet, vornehmlich Kinder und junge Erwachsene, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden. Bei dieser Gelegenheit werden gleichzeitig der Impfstatus kontrolliert und Impfungen bei Bedarf angeboten und verabreicht.

Von den bislang 3080 Menschen, die die Kriterien für eine Überprüfung durch das Gesundheitsamt erfüllen, wurden in den letzten 6 Monaten 866 Fälle abschließend untersucht, wovon 699 Personen direkt im Gesundheitsamt mittels Blutuntersuchung oder Hauttest untersucht wurden. Bislang konnten 31 Fälle mit einer latenten Tuberkulose entdeckt und einer Therapie zugeführt werden, was einer Inzidenz von 4,4% innerhalb der Gruppe entspricht.

In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen liegt die Quote bei 2,2% (13), in der Gruppe derer ab 18 Jahren bei 15,3% (18). Hierzu wird ein erster Zwischenbericht mit Eckdaten des Modellprojektes im Rahmen einer Power-Point-Präsentation vorgestellt. Ergänzend soll erwähnt werden, dass eine latente Tuberkulose noch nicht ansteckungsfähig für Außenstehende ist. Dieses Stadium soll durch die rechtzeitige Entdeckung und Behandlung verhindert werden.

Die Power-Point-Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Dr. Kehren
Ausschussvorsitzender

Louven
Schriftführer